



Reise- und Turnierkostenordnung der SchachFreunde Schwaigern 2009 e.V.

§ 1 Anspruchsberechtigte

- Ehrenamtliche Mitarbeiter des Vereins haben Anspruch auf Reisekostenvergütungen, sofern sie an ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen von Verbandsorganen teilnehmen oder eine Dienstreise im Auftrag des Vereins unternehmen. Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Wohnortes.

- Ordentliche Mitglieder oder ausdrücklich im Auftrag des Vereins handelnde Nichtmitglieder haben Anspruch auf Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung.

§ 2 Umfang der Vergütung

Die Reisekostenvergütung umfasst:

1. Fahrtkostenregelung
2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung
3. Tagegeld
4. Übernachtungsgeld
5. Sitzungsgelder
6. Erstattung von Nebenkosten

§ 3 Fahrtkostenregelung

Der Vereinsvorstand regelt die Fahrtkostenerstattung in Anlehnung an die jeweiligen Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes durch Beschluss.

§ 4 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

Für Strecken, die der Dienstreisende im Auftrag des Vereins mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer 30 Cent.

§ 5 Tagegeld

Die Höhe des Tagesgeldes zur Abgeltung der Mehraufwendungen für Verpflegung bei Dienstreisen bestimmt sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes. Die Teilnahme an Schachsportveranstaltungen als Spieler gilt nicht als Dienstreise.

Das Tagesgeld beträgt demnach bei Abwesenheit vom Dienst- bzw. Wohnort von

- mindestens 8 Stunden 6,00 €
- mindestens 14 Stunden 12,00 €
- mindestens 24 Stunden 24,00 €

Erhält der Dienstreisende unentgeltlich Verpflegung, wird das ihm zustehende Tagesgeld gekürzt, und zwar beim Frühstück um 20 Prozent, beim Mittag- und Abendessen um jeweils 40 Prozent. Wird bei Sitzungen des Vereins oder von Verbänden, dem der Verein angehört, unentgeltlich Verpflegung und Getränke zur Verfügung gestellt, entfällt ein Tagesgeld.

§ 6 Übernachtungsgeld

Der Dienstreisende erhält die notwendigen Übernachtungskosten gegen Beleg erstattet.

§ 7 Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an einer Sitzung eines Organs, Ausschusses oder einer Kommission von Verbänden, dem der Verein angehört, erhält der Teilnehmer ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt bei einer Sitzungsdauer von

- mindestens 4 Stunden 6,00 €
- mindestens 6 Stunden 12,00 €
- mindestens 8 Stunden 18,00 €

§ 8 Erstattung von Nebenkosten

Zur Erledigung von Dienstgeschäften notwendige Auslagen werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

§ 9 Erstattung von Startgeldern

1. Der Verein bezahlt Startgelder für

- offizielle Mannschaftspunktspiele „Verbandsrunde“
- offizielle Meisterschaftskämpfe des Vereins in Bezirk und Verband

2. Der Verein erstattet aktiven Mitgliedern auf Antrag Startgelder für

- max. drei Langschachturniere „Schachopen“ im Kalenderjahr

2.1 Ausdrücklich nicht erstattungsfähig sind Startgelder für Blitzturniere, Schnellschachturniere und „Spaßturniere“ (z.B. Tandem oder Chess960).

2.2 Der Antrag auf Erstattung muss innerhalb von 2 Wochen nach dem Ereignis gestellt werden. Bei späterem Antragseingang besteht kein Anspruch auf Erstattung mehr. Vorzulegen ist ein entsprechender Beleg (Überweisungsbeleg oder Startgeld-Quittung bei Barzahlung).

2.3 Erstattungsfähig sind nur Startgelder für Open-Turniere, die ohne kampflose Niederlage und ohne Turnierabbruch zu Ende gespielt wurden.

§ 10 Geltungsbereich

Diese Reisekostenregelung gilt auch für die Schachjugend des Vereins.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Reise- und Turnierkostenordnung wurde durch den Vorstand des Vereins am 9. Januar 2024 beschlossen und tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft. Sie wird auf der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgemacht und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

Schwaigern, den 9. Januar 2024

Ottmar Seidler
1. Vorsitzender

Michael Müller
stellv. Vorsitzender

Christian Mühlbauer
Schriftführer

Stephen Bentzin
Kassenwart